

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.08.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen skandinavische Sprachkenntnisse, skandinavistische Kultur- und Literaturwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Skandinavische Studien ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Skandinavische Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass

die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Skandinavistik, Nordistik, Nordische Philologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Studium im Masterstudiengang Skandinavische Studien umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- I. Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft
- II. Kulturelle Identität und Alterität / Kulturelle Differenzierung
- III. Skandinavien – Europa: Aspekte des Kulturtransfers
- IV. Skandinavistik im interdisziplinären Dialog
- V. Skandinavistik in internationaler Perspektive
- VI. Vertiefte Zielsprachenkompetenz
- VII. Vertiefte Berufsfeldkompetenz A
- VIII. Vertiefte Berufsfeldkompetenz B
- IX. Abschlussmodul

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 22 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Der Master Skandinavische Studien umfasst fünf verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Sprachkurse und Kolloquien.

²In den Vorlesungen werden komplexe Zusammenhänge aus dem Fach bzw. aus dem Bereich der Literaturtheorie vermittelt. ³Die Hauptseminare leisten einen vertieften Einblick in aktuelle literatur- und

kulturwissenschaftliche Theorien (hier ergänzt durch eine Übung), in Zusammenhänge affiner Fächer sowie in ausgewählte Aspekte im Bereich der Alt- und der Neuskandinavistik. ⁴Hier können Interessensschwerpunkte gesetzt werden, die in dem im skandinavischen Ausland verbrachten dritten Semester vertieft und zum Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit ausgebaut werden können.

⁵In dem zur Masterarbeit gehörenden Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess von einer/einem Dozentin/Dozenten wissenschaftlich begleitet. ⁶In den Sprachkursen des 1. und 2. Semesters erlernen die Studierenden eine von ihnen frei gewählte zweite skandinavische Sprache.

⁷Das Berufspraktikum sowie die Teilnahme an weiteren Projekten wie z.B. einer Summerschool gewähren einen Einblick in die Betätigungsfelder im Kulturbetrieb bzw. im Verlagswesen und vermittelt Kenntnisse im berufspezifischen Arbeitsumfeld.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5-30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Hausarbeiten, Essays, Berichte, Protokolle und Skripte, Literaturrecherchen, Übersetzungen, Klausuren, Referate, Moderationen und Tutoring, Projektpräsentationen, Praktika und mündliche Prüfungen. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden zentral durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 76 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) ¹Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren

Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 % angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als wichtiger Grund

kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch

das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009/10 in dem Masterstudiengang Skandinavische Studien immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 21.07.2011.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modultitel: I) Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft /
I) Methods and theories of literary and cultural studies

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☒ Klausur 90 min. ☐ mündl. Prüfung ____ min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Neuere Theorieansätze in der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft						
Veranstaltungstitel (englisch): Recent theories in Scandinavian literary and cultural studies						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtu ng für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
	[] Klausur			[]	[]	
	[] Vorlesung			[]	[]	
	[] Referat			[]	[]	
	[x] Seminar			[]	[]	
[] Übung	[] schriftl. HA	[]	[x] erfolgreich**	[]	[]	
	[x] Thesenpapier mit Literaturliste	[]		[]	[]	
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ ---						
Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Klassiker der Literatur- und Kulturtheorie						
Veranstaltungstitel (englisch): Classical texts and thinkers of literary and cultural theory						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtu ng für die Bildung der Modulnote
[] Vorlesung	[] Klausur 15 min.	[]		Pflicht	Wahlpflicht	
[] Seminar	[x] Referat	[]	[] aktiv*	[]	[]	[]
[x] Übung	[] mündl. Prüfung	[]	[x] erfolgreich**	[x]	[]	[]
[] _____	[] schriftl. HA	[]		[]	[]	[]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ ---						
Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		II) Kulturelle Identität und Alterität / Kulturelle Differenzierungen							
Modultitel englisch:		II) Cultural identity and otherness / Cultural differences							
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies							
Turnus:	Jedes WS	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1-2	LP:	5	Workload:	150
1	Modulstruktur:								
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium			
	1.	Übersetzungsrelevante Interpretation	Ü (P)	3	30	60			
	2.	Reflexion und Konstruktion kultureller Identität in Literatur und Film	Ü (P)	2	30	30			
2	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt Kenntnisse zur medienabhängigen Spezifität von Wissen und zum Zusammen-hang von Übersetzungsprozessen und Bedeutungserzeugung. Gegenstand des Moduls sind außer-dem kulturelle Differenzierungen im nordeuropäischen Raum, wobei der regionale, nationale, über-national nordische und europäische Kontext thematisiert werden. Zentrale Methoden wissenschaftlichen Arbeitens werden vertieft. Eingübt werden zudem erschließende und vermittelnde Techniken wie Vortrag, Übersetzung, Filmanalyse. Durch die gemeinsame Teilnahme von Studierenden mit verschiedenen Schwerpunktsprachen wird interskandinavische Kommunikation weiter eingeübt.								
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der konkreten Analyse unterschiedlich medial vermittelter kultureller Phänomene und können diese kommunikations-, übersetzungs- und medientheoretisch kontextualisieren und selbstständig reflektieren. Die Studierenden können Konstruktionsprozesse analysieren und Aspekte kultureller Identität und Alterität als Effekte kultureller und symbolischer Ordnungen erkennen. Außerdem sind sie fähig, selbstständig erarbeitete komplexe Sachverhalte in einem Vortrag in einer skandinavischen Sprache zu präsentieren. Sie können in einem skandinavisch-mehrsprachigen Kontext lösungsorientiert kommunizieren.								
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul								
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Übungen können bis zum Auslaufen dieses Studiengangs auch von Magisterstudierenden der Nordischen Philologie im fortgeschrittenen Hauptstudium besucht werden.								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nach Maßgabe der Lehrdeputate werden parallele Veranstaltungen in mehreren skandinavischen Sprachen angeboten.								
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen								
8	Art der Prüfungsleistungen: In diesem Modul sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. In der Übung „Übersetzungsrelevante Interpretation“ müssen Übersetzungen in einem festgelegten Umfang angefertigt und ein Referat dazu gehalten werden, in der Übung „Reflexion und Konstruktion“ ist ein Vortrag in einer skandinavischen Sprache zu halten.								
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: keine								
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%								
11	Modulbeauftragte/r: Dr. des. Susanna Albrecht / Magnus Enxing, M.A..				Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)				

Modultitel: II) Kulturelle Identität und Alterität / Kulturelle Differenzierungen/
II) Cultural identity and otherness / Cultural differences

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Übersetzungsrelevante Interpretation						
Veranstaltungstitel (englisch): Interpretation with regards to translation						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur 15 min.	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☒ Referat	☒	☐ aktiv*	☒	☐	[25%]
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
	☒ Übersetzungen	☒		☒	☐	[25%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ --- Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Konstruktion und Reflexion kultureller Identität in Literatur und Film						
Veranstaltungstitel (englisch): Reflecting and constructing cultural identity in literature and film						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☒ Referat in skandinavischer Sprache	☒	☐ aktiv*	☒	☐	[50%]
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ --- Erläuterungen:						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können in diesem Modul ihr Schwerpunktseminar selbst wählen, in welchem sie 10 LP erarbeiten, um so ihren Schwerpunkt in der neuen oder alten Abteilung des Faches setzen zu können. Das andere Seminar des Moduls muss verbindlich ebenfalls studiert werden; hier sind dann 5 LP zu erwerben, so dass das Modul in jedem Fall insgesamt 15 LP erbringt.	
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der Prüfungsleistungen: Das Modul ist mit einer schriftlichen Hausarbeit (ca.25 S.) zu einem Thema aus dem Umfeld des Schwerpunktseminars abzuschließen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Kramarz-Bein	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)

Modultitel: III) Skandinavien – Europa: Aspekte des Kulturtransfers /
III) Scandinavia – Europe: aspects of cultural transfer

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☒ schriftl. HA

Veranstaltung 1, Variante a

Veranstaltungstitel (deutsch):		Der skandinavische Kulturraum und seine übernationale Vernetzung (Schwerpunktseminar)				
Veranstaltungstitel (englisch):		The Scandinavian cultural region and its supranational interrelations (priority course)				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung ☒ Seminar ☐ Übung ☐ _____	☐ Klausur ☐ Referat ☐ mündl. Prüfung ☐ schriftl. HA ☒ Gruppenmoderation mit Textauswahl u. Literaturliste	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ aktiv* ☒ erfolgreich**	☐ ☐ ☐ ☒ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Wird Seminar 1 als Schwerpunktseminar gewählt, muss ergänzend Seminar 2b in diesem Modul studiert werden. Eine Hausarbeit zu einem Thema aus dem Schwerpunktseminar bildet die MAP.				

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Veranstaltung 1, Variante b

Veranstaltungstitel (deutsch): Der skandinavische Kulturraum und seine übernationale Vernetzung					
Veranstaltungstitel (englisch): The Scandinavian cultural region and its supranational interrelations					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☐ Vorlesung ☒ Seminar ☐ Übung	☒ Referat mit Thesenpapier ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ schriftl. HA	☐ ☐ ☐	☐ aktiv* ☒ erfolgreich**	☒ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Wird Variante 1b gewählt, muss ergänzend Seminar 2 als Schwerpunktseminar in diesem Modul studiert werden.			

Veranstaltung 2, Variante a

Veranstaltungstitel (deutsch): Selbst- und Fremdwahrnehmung in skandinavischen Texten und anderen Medien (Schwerpunktseminar)					
Veranstaltungstitel (englisch): Perception of the Self and the Other in Scandinavian texts and media (priority course)					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☐ Vorlesung ☒ Seminar ☐ Übung ☐ Lektüre	☐ Klausur ☐ Referat ☐ mündl. Prüfung ☐ schriftl. HA ☒ Gruppenmoderation mit Textauswahl u. Literaturliste	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ aktiv* ☒ erfolgreich**	☐ ☐ ☐ ☒ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Wird Seminar 2 als Schwerpunktseminar gewählt, muss ergänzend Seminar 1b in diesem Modul studiert werden. Eine Hausarbeit zu einem Thema aus dem Schwerpunktseminar bildet die MAP.			

Veranstaltung 2, Variante b

Veranstaltungstitel (deutsch): Selbst- und Fremdwahrnehmung in skandinavischen Texten und anderen Medien					
Veranstaltungstitel (englisch): Perception of the Self and the Other in Scandinavian texts and media					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☐ Vorlesung ☒ Seminar ☐ Übung ☐ Lektüre	☐ Klausur ☒ Referat mit Thesenpapier ____min. ☐ mündl. Prüfung	☐ ☐ ☐	☐ aktiv* ☒ erfolgreich**	☐ ☒ ☐	☐ ☐ ☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Wird Variante 2b gewählt, muss ergänzend Seminar 1 als Schwerpunktseminar in diesem Modul studiert werden.			

Modultitel deutsch:		IV) Skandinavistik im interdisziplinären Dialog			
Modultitel englisch:		IV) Scandinavian studies engaging in interdisciplinary dialogue			
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies			
Turnus:	jedes WS	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1 - 2
				LP:	10
				Workload:	300

Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	1.	Veranstaltung in kooperierendem Fach	HS (WP)	3	30	60
	2.	Ringvorlesung der Graduate School Practices of Literature	V (P)	2	30	30
	3.	Kolloquium: Interdisziplinäre Impulse zur Skandinavistik	K (P)	2	15	45
	4.	Vorlesung am Institut für Skandinavistik	V (P)	3	30	60

2	Lehrinhalte:
	Die zu besuchenden Veranstaltungen aus dem Angebot kooperierender Fächer bieten Einblick in fach-nahe Bereiche, die mit der skandinavistischen Perspektive eigenständig und diskursiv in Zusammenhang gebracht werden müssen. Der Besuch der Ringvorlesung dient der Reflexion auf die gesellschaftliche Relevanz literaturwissenschaftlichen Arbeitens in einem komparatistischen Kontext. Die institutsinterne Vorlesung präsentiert ausgewählte Fragestellungen des Fachs. Gewünscht ist die Nähe zu einem Forschungsprojekt des Instituts, um die Studierenden an aktuelle Forschungsfragen heranzuführen.

3	Erworbene Kompetenzen:
	Sie sind in der Lage Lehrinhalte aus fachnahen Disziplinen auf das eigene Arbeitsgebiet zu beziehen. Sie können komplexen Inhalten einer Vorlesung folgen und diese für eigene Fragestellungen fruchtbar machen, sowie sie daraufhin kritisch reflektieren. Sie sind in der Lage, sowohl die in verschiedenartigen Veranstaltungen rezipierten Inhalte als auch die Ergebnisse ihrer Reflexion in konzentrierter, zielgruppengerechter Form schriftlich und mündlich zu präsentieren.

4	Status:	☒ Pflichtmodul	☐ Wahlpflichtmodul
----------	----------------	--	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
	An den Veranstaltungen 1 u. 2 nehmen die Masterstudierenden als Gäste teil. Die institutsinterne Vorlesung wird auch von Magister- (übergangsweise) und B.A.-Studierenden der Skandinavistik besucht.

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
	Die Studierenden können sich die Veranstaltung an kooperierenden Instituten der WWU aus dem zur Verfügung gestellten Angebot der kooperierenden Institute selbst wählen. Als Veranstaltungstyp sind Haupt- und Oberseminare oder Übungen für Master- bzw. fortgeschrittene Studierende geeignet.

7	Leistungsüberprüfung:
	☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen

8	Art der Prüfungsleistungen:
	Im Kolloquium ist ein Thesenpapier über die Inhalte der Importveranstaltung, ihre disziplinären Besonderheiten und die (produktiven wie problematischen) Bezüge zur Skandinavistik vorzulegen und in einer Präsentation dem Plenum zur Diskussion zu stellen. Thesenpapier und Präsentation sind beide Gegenstand der Bewertung. Zur institutsinternen Vorlesung sind Sitzungsprotokolle zu verfassen, die insgesamt mit einer Reflexion des Gehörten, besonders hinsichtlich der Verortung innerhalb der Disziplin und interdisziplinärer Bezugspunkte oder Ansatzvarianten, abzuschließen sind. Die Protokolle eines Semesters sollen gesammelt und als Reader zur Wiederholung, Einführung und Prüfungsvorbereitung auch Studierenden anderer Jahrgänge und des B.A. zur Verfügung gestellt werden.

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:
	Keine

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)

Modultitel: IV) Skandinavistik im interdisziplinären Dialog /
IV) Scandinavian studies engaging in interdisciplinary dialogue

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Veranstaltung in einem kooperierenden Fach mit Bezug zum skandinavischen Kulturraum					
Veranstaltungstitel (englisch): Course in another related subject					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:***	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☐ Vorlesung ☒ Seminar ☐ Übung	☐ Klausur ☐ Referat ☐ mündl. Prüfung ☐ schriftl. HA	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☒ aktiv* ☐ erfolgreich**	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls /Erläuterungen:		***Es obliegt der/m jeweiligen Seminarleiter/in, Studienleistungen festzulegen und einzufordern, die sie oder er als Voraussetzung für die Bescheinigung einer aktiven Teilnahme ansieht.			

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Ringvorlesung der Graduate School „Practices of Literature“					
Veranstaltungstitel (englisch): Lecture provided by the Graduate School „Practices of Literature“					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☒ Vorlesung ☐ Seminar ☐ Übung	☐ Klausur ☐ Referat ☐ mündl. Prüfung ☐ schriftl. HA ☒ Kurzprotokolle + Reflexion	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☒ aktiv * ☐ erfolgreich**	☐ ☐ ☐ ☐ ☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls / --- Erläuterungen:					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Kolloquium: Interdisziplinäre Impulse zur Skandinavistik						
Veranstaltungstitel (englisch): Colloquium: Interdisciplinary Impulses on Scandinavian Studies						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur	☐	☐ aktiv* ☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☐ Seminar	☒ Präsentation + _____min.	☒		☒	☐	[70%]
☐ Übung	Thesepapier	☐		☐	☐	☐
☒ Kolloquium	☐ mündl. Prüfung _____min.	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: gleichzeitige Teilnahme an der Ringvorlesung und an einer Veranstaltung außerhalb der Skandinavistik						

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Vorlesung					
Veranstaltungstitel (englisch): Lecture					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☒ Vorlesung ☐ Seminar ☐ Übung	☐ Klausur	☐	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☐	☐
	☐ Referat	☐		☐	☐
	☐ mündl. Prüfung	☐		☐	☐
	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐
	☒ Protokolle und abschließende Reflexion	☒		☒	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: vorheriger Besuch des Kolloquiums „Interdisziplinäre Impulse“					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		V) Skandinavistik in internationaler Perspektive							
Modultitel englisch:		V) Scandinavian Studies from an International Perspective							
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies							
Turnus:	Jedes WS	Dauer:	1 Sem.	Fachsemester:	3	LP:	30	Workload:	900
1	Modulstruktur:								
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium			
		Veranstaltungen variieren entsprechend dem Angebot der Partneruniversitäten	mindestens 1 Hauptseminar (WP)	insg. 30	variiert	variiert			
2	Lehrinhalte: Die an einer skandinavischen Partneruniversität zu besuchenden Seminare zielen auf vertieftes Wissen fachlicher Zusammenhänge aus innerskandinavischer Perspektive. Sie fördern das Fachwissen sowie die analytische und interkulturelle Kompetenz.								
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben vertieftes Überblick- und spezialisiertes Schwerpunkt-Wissen erworben, das sie selbständig in Zusammenhang mit ihren bisherigen Kenntnissen setzen können. Sie können wissenschaftlichen Seminaren und Vorlesungen in skandinavischer und englischer Sprache folgen. Sie sind befähigt, eine wissenschaftliche Arbeit in skandinavischer Sprache zu verfassen. Sie verfügen über lebendige interkulturelle und soziale Kompetenz als Gäste in Skandinavien.								
4	Status: ☒ Pflichtmodul				☐ Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem für die Masterstudierenden zur Verfügung gestellten Angebot der Partneruniversitäten können sowohl der Ort und das Fach als auch die dortigen Veranstaltungen weitgehend frei gewählt werden. Es sollten jedoch nach aller Möglichkeit vorrangig 1 oder mehrere ganze Module bzw. innerhalb eines längeren Moduls zusammenhängende Veranstaltungen besucht werden. Selbstorganisierte Studienaufenthalte im skandinavischsprachigen Ausland außerhalb der Institutskooperationen sind möglich, sofern diese vorher angemeldet werden und die Anrechenbarkeit der Leistungspunkte gesichert ist.								
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen								
8	Art der Prüfungsleistungen: Variabel – es muss jedoch mindestens eine einer Hauptseminararbeit vergleichbare, benotete schriftliche Prüfungsleistung erbracht werden. Deren Note ist als Modulnote anzusetzen, sofern nicht nach Praxis der gastgebenden Universität eine Note für größere Studienzusammenhänge vergeben wird. In diesem Fall entspricht die der Leistung zugehörige, übergeordnete Note der Modulnote. Werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht, bildet die bestbewertete Arbeit die Modulnote.								
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Das Modul muss vor Abschluss der Masterarbeit absolviert werden. Es wird empfohlen, vor diesem Modul die Module I, II und IV studiert zu haben. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums ist auf Grundlage eines inhaltlichen Beratungsgesprächs ein Learning Agreement mit der gastgebenden Hochschule zu schließen.								
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %								
11	Modulbeauftragte/r: Dr. des. Susanna Albrecht / Magnus Enxing, M.A.				Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)				

Modultitel: V) Skandinavistik in internationaler Perspektive /
 V) Scandinavian Studies from an International Perspective

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein
 Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☐ ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Veranstaltung in Skandinavien					
Veranstaltungstitel (englisch): Course in Scandinavia					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur	☐		☐	☐
☒ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐
	☒ schriftl. HA	☒		☒	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Abhängig von der landesspezifischen Nomenklatur sollen diese Veranstaltung und die Prüfungsleistung einem Hauptseminar und einer entsprechenden Hausarbeit adäquat sein. Die Arbeit muss anrechenbar benotet sein.				

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Weitere Veranstaltungen in Skandinavien					
Veranstaltungstitel (englisch): Further Courses in Scandinavia					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
☐ Vorlesung		☐		☐	☐
☐ Seminar	☐ Klausur ____min.	☐	☒ aktiv *	☐	☒
☐ Übung	☐ Referat	☐	☐ erfolgreich**	☐	☒
☒ frei wählbare Hochschulveranstaltungen(en)	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐		☐	☒
	☐ schriftl. HA	☐		☐	☒
	☐ sonstige	☐		☐	☒
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:	Es obliegt den jeweiligen Lehrenden, Studienleistungen einzufordern, die sie als Bedingung für eine aktive Teilnahme ansehen. Evtl. Benotungen gehen nicht in die Modul- und Endnote ein. Nach aller Möglichkeit sollen die weiteren Veranstaltungen modular untereinander bzw. mit der Veranstaltung 1 zusammenhängen.				

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		VI) Vertiefte Zielsprachenkompetenz				
Modultitel englisch:		VI) Enhanced target-language skills				
Studiengang:		Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies				
Turnus:	jedes WS	Dauer: 2 Sem.	Fachsemester: 1-2	LP: 10	Workload: 300	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Zweite skandinavische Sprache 1	S (P)	5	30	120
	2.	Zweite skandinavische Sprache 2	S (P)	5	30	120
2	Lehrinhalte: In diesem Modul wird die Kenntnis der gewählten Sprache in einem anwendungsorientierten Kontext vermittelt und die sprachliche (schriftliche, mündliche und fachlich-kommunikative) Kompetenz erweitert und ausgebaut. Die Seminare haben exemplarische nordeuropabezogene Themen zum Gegenstand; in diesen Lehrveranstaltungen können darüber hinaus gezielt fachbezogene Präsentationstechniken und durch das kursinterne Tutoring für fachfremde und B.A.-Studierende didaktische Fähigkeiten und Methoden geübt werden.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über eine aktive fachsprachliche Kompetenz und sind in der Lage komplexe Inhalte in der von ihnen gewählten Sprache mündlich und schriftlich zu präsentieren sowie im Sprachumfeld selbständig zu kommunizieren. Sie haben ein spezialisiertes Sprachgefühl für die Besonderheiten zweier skandinavischer Sprachen entwickelt. Im Tutoring im zweiten Sprachkurs haben sie Kompetenzen in Didaktik und Gruppenleitung entwickelt und gefestigt.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Sprachkurse werden zugleich von B.A.-Studierenden der Skandinavistik und in den Allgemeinen Studien besucht. Die Prüfungsformen und -ansprüche für den Masterstudiengang differieren angemessen.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In der Regel wird das Modul in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs studiert, hier haben die Studierenden die Wahl zwischen den im Institut angebotenen skandinavischen Sprachen, die sie nicht bereits in einem entsprechenden B.A.-Studiengang grundständig erlernt haben. Es können auch Sprachkenntnisse, die außerhalb des Instituts während oder vor dem Masterstudium erworben worden sind, angerechnet werden, solange es sich dabei um eine zweite skandinavische Sprache handelt.					
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Essay (3-5 Seiten) in der jeweiligen Zielsprache					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: mag. art. Stig T. Andersen			Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)		

Modultitel: VI) Vertiefte Zielsprachenkompetenz /
VI) Enhanced target-language skills

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☒ Essay (3-5 Seiten) in der Zielsprache
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Zweite skandinavische Sprache 1						
Veranstaltungstitel (englisch): Second Scandinavian Language 1						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☒ Klausur 90 min.	☐	☐ aktiv *	☒	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐		☐	☐	☐
	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ --- Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Zweite skandinavische Sprache 2						
Veranstaltungstitel (englisch): Second Scandinavian Language 2						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
☐ Vorlesung	☐ Klausur _min.	☐	☒ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☒ Übung	☐ mündl. Prüfung	☐		☐	☐	☐
	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
	☐ Essay	☐		☐	☐	☐
	☒ Tutoring	☐		☒	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Veranstaltung 2 kann nur nach erfolgreichem Abschluss des ersten Sprachkurses besucht werden. Das Tutoring wird nicht benotet. Am Ende dieser Übung ist auch der Essay in der Zielsprache als MAP zu verfassen.						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch: VII) Vertiefte Berufsfeldkompetenz A (Fokus Projektarbeit)						
Modultitel englisch: VII) Enhanced professional skills A (Focus on projects)						
Studiengang: Master Skandinavische Studien / Master in Scandinavian Studies						
Turnus:	fortlaufend	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1-2	LP: 10 Workload: 300
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Projekt 1	Projektarbeit (P)	7	15	195
	2.	Projekt 2	Projektarbeit (P)	3	15	75
2	Lehrinhalte: Die Projektarbeit vermittelt Einblick in selbständige Tätigkeiten im Bereich Medien und Kulturvermittlung oder in postgraduierte/studiengangsunabhängige Universitäts- und Forschungstätigkeiten; zur Vorbereitung, Begleitung und Sammlung dient das in Blöcken zu absolvierende Kontaktstudium (= „Beratungsreihe“). Werden Projekte mit skandinavischen Partnern oder in Skandinavien realisiert, wird zudem die mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung trainiert. In diesen Fällen können die Kontaktstudiumstermine auch über Internet-Chats o.ä. organisiert werden.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kultur- oder Wissenschaftsbetriebs. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Projektumfeld an. Sie setzen ihre im Studium erworbene Landeskunde, ihre interkulturelle Kompetenz, sowie ihre EDV- und Recherchekenntnisse und spezielle Kenntnisse im Bereich der Kulturvermittlung o.ä. ein. Sie können auf den verschiedenen Ebenen einer Projektumsetzung angemessen auf Schwedisch, Norwegisch oder Dänisch schriftlich und mündlich kommunizieren.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Projekte können nach Absprache mit dem Betreuer weitgehend frei gewählt werden. Außer Kultur- Projekten wie der Organisation einer Lesung oder Ausstellung und wissenschaftlichen Projekten wie einer Summerschool- oder Konferenz-Teilnahme oder Workshop-Organisation sind auch fachdidaktische Projekte wie ein B.A.-Tutoring anzuerkennen. Sie können in Einzelarbeit oder in Gruppen realisiert werden. Die Einzelleistung jeder/s Studierenden muss transparent gemacht werden.					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: Die Anerkennung eines Projekts setzt den Nachweise durch die Studierenden voraus, dass die Projektarbeit tatsächlich stattgefunden und zu einem Ergebnis geführt hat, indem z.B. entsprechende Veranstaltungen dokumentiert werden. Zum Abschluss ist ein reflektierender Bericht vorzulegen, aus dem die Resultate des eigenen Projektbeitrags bzw. der eigenen Auseinandersetzung mit den bei der Konferenz/dem Workshop behandelten Fragen ersichtlich werden. Der schriftliche Bericht soll jeweils 10-15 Seiten umfassen. Zu beiden Projekten werden eigene Berichte eingefordert, um der Reflexion über die praktische Relevanz von Lehrinhalten und den gewonnenen Schlüssen für die eigene Berufsorientierung Rechnung zu tragen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Beratungsreihe					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Sophie Wengerscheid			Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)		

Modultitel: VII) Vertiefte Berufsfeldkompetenz A (Fokus Projektarbeit) /
VII) Enhanced professional skills A (Focus on projects)

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min.
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Projekt 1					
Veranstaltungstitel (englisch): Project 1					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen	
				Pflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☒ erfolgreich**	☐	☐
☒ Projektarbeit	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐
	☒ schriftl. Bericht	☒		☒	[50%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Beratungsreihe					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Projekt 2					
Veranstaltungstitel (englisch): Project 2					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen	
				Pflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
☐ Vorlesung	☐ Klausur ____min.	☐		☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung ____min.	☐	☒ erfolgreich**	☐	☐
☒ Projektarbeit	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐
	☒ schriftl. Bericht	☒		☒	[50%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen: Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Beratungsreihe					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel: VIII) Vertiefte Berufsfeldkompetenz B (Fokus Berufsbilder) /
VIII) Enhanced professional skills B (Focus on job outlines)

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min. ☒ Praktikumsbericht
☐ Referat ☐ schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Praktikum							
Veranstaltungstitel (englisch): Internship							
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote	
				Pflicht	Wahlpflicht		
				[]	[]		[]
				[]	[]		[]
				[]	[]		[]
[] Vorlesung	[] Klausur ___min.	[]		[]	[]	[]	
[] Seminar	[] Referat	[]	[] aktiv *	[]	[]	[]	
[] Übung	[] mündl. Prüfung ___min.	[]	[] erfolgreich**	[]	[]	[]	
[x] Praktikum	[] schriftl. HA	[]		[]	[]	[]	
	[] schriftl. Bericht	[]		[]	[]	[]	
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:		Ein schriftlicher Bericht am Ende dieses Praktikums entspricht der MAP. Die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Beratungsreihe ist Bedingung für die Anrechnung.					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Art der Abschlussprüfung: ☐ Klausur ____min. ☐ mündl. Prüfung ____min.
☐ Referat ☒ Masterarbeit

Modultitel: IX) Abschlussmodul /
 IX) Degree module

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Kolloquium						
Veranstaltungstitel (englisch): Colloquium						
Art der Veranstaltung: <						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Masterarbeit						
Veranstaltungstitel (englisch): Master Thesis						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
				Pflicht	Wahlpflicht	
				☐	☐	
				☐	☐	
				☐	☐	
☐ Vorlesung	☐ Klausur	☐		☐	☐	☐
☐ Seminar	☐ Referat	☐	☐ aktiv *	☐	☐	☐
☐ Übung	☐ mündl. Prüfung	☐	☐ erfolgreich**	☐	☐	☐
☒ Forschungsprojekt	☐ schriftl. HA	☐		☐	☐	☐
	☒ Masterarbeit	☐		☐	☐	☐
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						
Vor Anmeldung der Masterarbeit muss die in der Prüfungsordnung festgelegte LP-Summe erreicht sein.						

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).